

Leistungsvertrag 2012 – 2015

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidialdirektion, Junkerngasse 47, 3011 Bern, Stadtpräsident Alexander Tschäppät

und

dem **Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule** (IKuR), handelnd durch die von der Vollversammlung oder der Koordinationsgruppe delegierten Personen, Postfach 5053, 3001 Bern

betreffend

Finanzielle Unterstützung des Vereins

gestützt auf

- Artikel 17 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹;
- das Reglement vom 30. Januar 2003² betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003³ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck und Tätigkeit des Vereins

¹ Die Erhaltung der alten Berner Reitschule und deren Nutzung als alternativer Kultur- und Begegnungsraum.

² Das Betreiben eines nichtkommerziellen Kultur- und Begegnungszentrums in der Reitschule.

³ Die Förderung von selbstbestimmten Kultur- und Begegnungsräumen in der Agglomeration Bern.

⁴ Die Förderung der kulturellen Vielfalt.

⁵ Der Schutz der Umgebung der Reitschule. In diesem Sinn gehört das Einbringen der Vereinsanliegen in kantonaler wie eidgenössischer Gesetzgebung über Raumplanung, Bau und Strassenbauwesen, Natur-, Heimat- und Denkmalschutz zu seinen Aufgaben.

⁶ Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Jede Ausschüttung von Gewinnen, Tantiemen oder anderen Erfolgsbeteiligungen ist ausgeschlossen.

¹ GO; SSSB 101.1

² Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

³ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 2 Organisation des Vereins

¹ Die Vereinsorganisation ist detailliert in der Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit dargelegt. Diese ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

² Die Stadt respektiert die basisdemokratische Struktur des Vereins.

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Als Grundlage des vorliegenden Leistungsvertrags sind folgende vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen:

- Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit zwischen der Stadt Bern und dem Verein IKuR vom xx.xx.xxxx;
- Leistungsvertrag mit dem Verein TOJO Theater vom 08.12.2010;
- Mietvertrag vom 26.08.2004 über Neubrückstrasse 6 + 8 samt Vorplatz und Schützenmattstrasse 9 – 11;
- Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung A vom 03.01.2011

² Der vorliegende Vertrag regelt die Unterstützung des Vereins durch die Stadt Bern für Aktivitäten und Leistungen gemäss dem 2. Kapitel dieses Vertrags und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

³ Die Stadt achtet die Autonomie und die unternehmerische Freiheit des Vereins im Rahmen dieses Vertrags.

2. Kapitel: Leistungen

1. Abschnitt: Hauptleistung

Art. 4 Angebote des Vereins

¹ Der Verein betreibt ein alternatives Kultur- und Begegnungszentrum und fördert dadurch alternative Kultur in der Stadt Bern. Der Verein behält sich Konzeptänderungen betreffend der Bewirtschaftung der einzelnen Räume vor.

² Bestandteile des Angebots im kulturellen Bereich sind zurzeit:

- a) Dachstock: Veranstaltungsort für Konzerte, Discos, Performances;
- b) Frauenraum: Ort für Kultur von Frauen in vielen Formen, für Frauen und Männer;
- c) Kino: Programmkino mit thematischen Filmreihen, Festivals und Rahmenveranstaltungen;
- d) Rössli: Bar mit Konzertbetrieb;
- e) Sous le pont: Restaurant als Treffpunkt für alle, mit «offener Bühne» für kulturelle Veranstaltungen sowie Bar mit Anlässen für den politischen Austausch;
- f) Cafete: Bar mit niederschwelligem Konzert- und Kulturangebot.
- g) Tojo Theater: Ort für Gastspiele und Koproduktionen Freier Theater-, Tanz- und Performancegruppen;

³ Der Verein stellt die Räumlichkeiten für das Tojo Theater als Ort für Gastspiele und Koproduktionen freier Theater-, Tanz- und Performancegruppen zur Verfügung. Dessen Trägerverein ist Mitglied des Vereins IKuR und hat einen separaten Leistungsvertrag mit der Stadt abgeschlossen.

⁴ Die Angebote des Vereins stehen allen sozialen Gruppen offen. Die Eintritts- und Konsumationspreise sind sozialverträglich. Es besteht kein Konsumationszwang.

⁵ Der Verein bietet Strukturen und Freiräume zur Förderung der Eigeninitiative und Selbstverantwortung, sowie zur Integration, Partizipation und Vernetzung. Er richtet sich in seinem Handeln nach den Massgaben seines aktuellen Leitbildes (Manifest der Reitschule).

⁶ Der Verein informiert die Stadt über Änderungen von Konzepten und Angeboten.

2. Abschnitt: Weitere Pflichten und Leistungsvorgaben

Art. 5 Sicherheit und Zusammenarbeit mit den Behörden

Die Massnahmen bezüglich Sicherheit und die Zusammenarbeit mit den Behörden sind in der separaten Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit geregelt.

Art. 6 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Künstlerinnen und Künstler beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der massgebenden Verbände.

Art. 7 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes von 24. März 1995⁴ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Bei der Zusammensetzung seines Vorstands sorgt der Verein für die angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der beiden Geschlechter.

Art. 8 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Eigenfinanzierungsgrad des Vereins IKuR beträgt mindestens 40% der Gesamtaufwendungen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad des Vereins IKuR errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 4, Abs. 2 lit. a-f abzüglich des Globalbeitrags gemäss Artikel 13 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 4, Abs. 2 lit. a-f.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

⁴ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 9 Rechnung

¹ Der Verein weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 10 Informationsverhalten

Der Verein weist in seinen Publikationen (auch elektronischen) auf die von der Stadt gewährte Unterstützung hin.

Art. 11 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Berner Kulturinstitutionen organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 12 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Er sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu den Veranstaltungen haben.

² Inhaber und Inhaberinnen der Kulturlegi geniessen reduzierte Eintrittspreise.

3. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 13 Globalbeitrag

¹ Die Stadt unterstützt die Aktivitäten des Vereins mit einem jährlichen Globalbeitrag von

Fr. 380 000.00

² Der Beitrag dient mit

a Fr. 318 780.00 zur Begleichung der Jahresmiete an Stadtbauten Bern gemäss einschlägigem Mietvertrag, der auf die gleiche Laufzeit wie der vorliegende Leistungsvertrag abgeschlossen ist. Dieser Betrag wird von der Stadt direkt der Vermieterin überwiesen.

b Fr. 61 220.00 zweckgebunden als Beitrag an die Nebenkosten.

³ Die Stadt entrichtet dem Verein den Beitrag gemäss Abs. 2 lit. b nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

4. Kapitel: Qualitätssicherung

1. Abschnitt: Controlling

Art. 14 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Stadt oder eine von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, zur Kontrolle der Leistungserfüllung des Vereins Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz. Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Unterlagen.

² Die Abteilung Kulturelles bzw. deren Vertreterin oder Vertreter (Controllinggruppe) sowie eine Begleitperson hat im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind voranzumelden.

³ Die Stadt lädt den Verein jährlich zu einem Controllinggespräch ein.

2. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 15 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁵.

² Vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres unterbreitet er der Stadt zur Kenntnisnahme das Budget für das Folgejahr sowie die von der (statutarischen) Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht.

³ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

Art. 16 Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres über den Vollzug des Leistungsvertrags. Insbesondere enthält die Berichterstattung Angaben über die erbrachten Leistungen, dies nach einem von der Stadt festgelegten Raster.

Art. 17 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt bei Bedarf über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

5. Kapitel: Vertragsstreitigkeiten und -verletzungen

Art. 18 Kommunikation

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Einhaltung des Vertrages verpflichten sich die Parteien gemäss der Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit zu handeln.

² Die Parteien bemühen sich, die Folgen von Vertragsverletzungen einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung (Artikel 19) und vorzeitige Vertragsauflösung (Artikel 20).

Art. 19 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen, sofern sie gleichzeitig den Vertrag gemäss Artikel 20 kündigt.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt für die letzten zwölf Monate bereits erbrachte Leistungen zurück fordern.

⁵ OR; SR 220

Art. 20 Vorzeitige Vertragsauflösung

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden, sofern

- a. eine Vertragspartei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt;
- b. der Verein
 - der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
 - Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
 - den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
 - von Gesetzes wegen (Art. 77 f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 21 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

² Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer Verhandlungen über eine all-fällige Erneuerung dieses Vertrages auf.

³ Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragserneuerung hat.

Art. 22 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Bern,

**Verein Interessengemeinschaft
Kulturraum Reitschule, IKuR**
Die Delegierten

Bern,

Stadt Bern
Der Stadtpräsident

Alexander Tschäppät

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 2012, GRB Nr.

Anhang 1

Ver Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit zwischen der Stadt Bern und der IKuR vom xx.xx.xxxx.

Anhang 2

Manifest der Reitschule (<http://www.reitschule.ch/reitschule/presse/060130manifest.pdf>)